

## ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen  
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit  
StB Louis Kreger



ETL

**Louis Kreger**

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

6 Mittwoch  
96/269

7 Donnerstag  
97/268

8 Freitag  
98/267

9 Samstag  
99/266

PRÜFUNG!!!



# Agenda

1. Allgemeines zur Prüfung
2. Gegenstand der Prüfung
3. Ablauf der Prüfung
4. Ergebnis
5. Verjährung

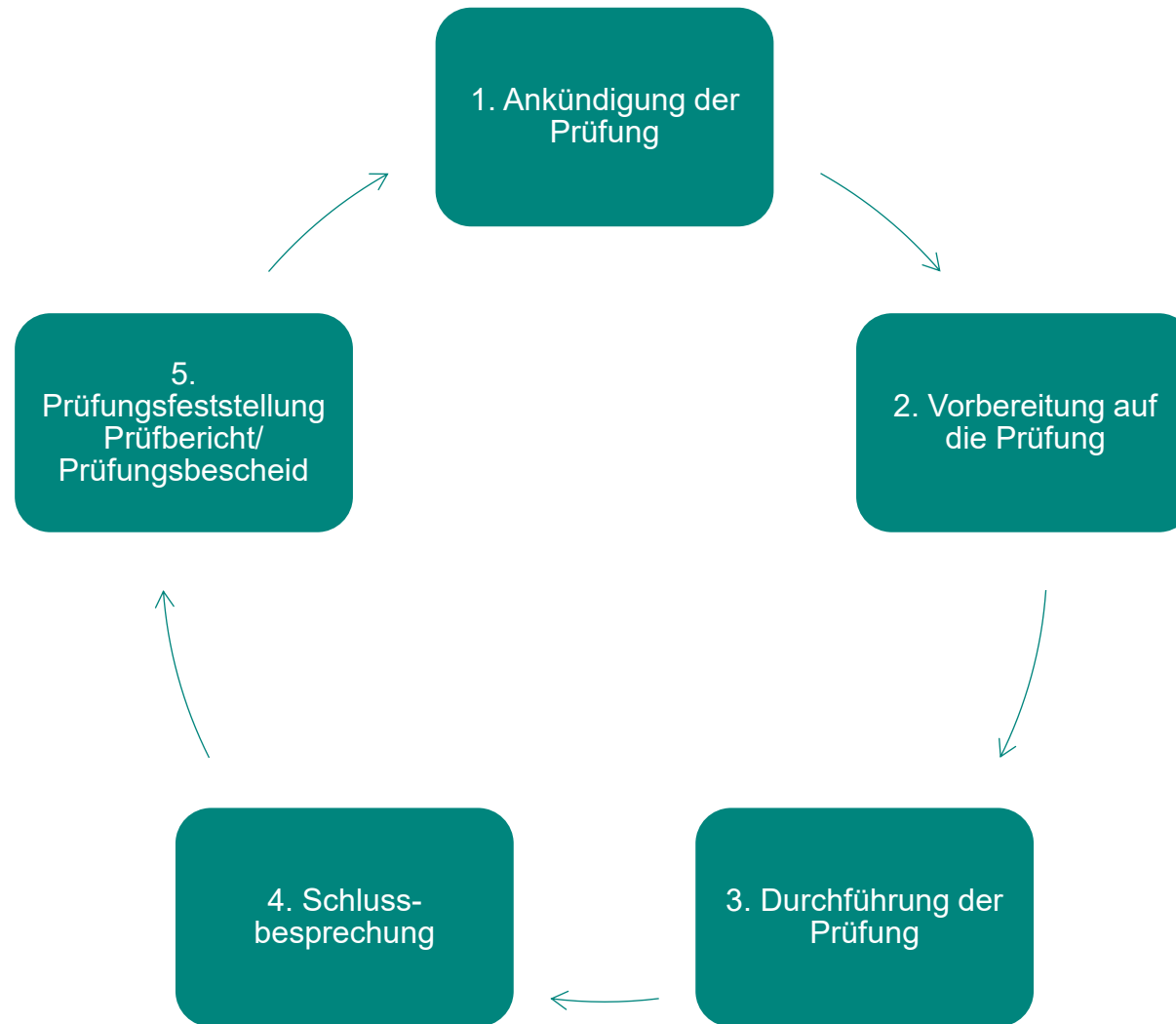
## Wer prüft?

- Finanzamt
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Berufsgenossenschaften
- Künstlersozialkasse
- Sozialkassen (z.B. SOKA-Bau)
- Hauptzollamt
- Bundesagentur für Arbeit

## Der Prüfungszeitraum

Zeitstrahl für Betriebsprüfungen					
Prüforgan	Geschäftsjahr 5	Geschäftsjahr 4	Geschäftsjahr 3	Geschäftsjahr 2	Geschäftsjahr 1
FA	i.d.R. letzte 3 Geschäftsjahre				
DRV	i.d.R. letzte 4 Geschäftsjahre				i. d. R. Anschlussprüfung
BG	Stichprobenprüfung und				
KSK	Auswertung des Berichts der Lohnsteuerprüfung				
SOKA	i.d.R. letzte 4 Geschäftsjahre				
Zoll	individuell bzw. nach Delikt/Verdacht				
BA	individuell bzw. nach Delikt/Verdacht				

# Ablauf der Prüfung



## Die Prüfungsankündigung

- Erfolgt schriftlich
- Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung
- Angemessene Zeit vorher (i.d.R. 2 Wochen, bei Großbetrieben 4 Wochen)
- Rechtsgrundlage
- Name des Prüfers
- Termin und Ort der Prüfung
- Prüfungsbeginn und –zeitraum
- Sachlicher Prüfungsumfang (Prüfungsgegenstand)

## Die Prüfungsankündigung

### Ausnahmen:

- **Zoll:** individuelle Prüfung ohne Ankündigung bei Verdachtsfällen
- **Lohnsteuernachschau:** ohne Ankündigung zur zeitnahen Aufklärung von lohnsteuererheblichen Sachverhalten

## Vorbereitung auf die Prüfung

Vorzulegende Unterlagen, insbesondere:

- Lohn- und Gehaltskonten, Lohnjournale, ELStAM der Arbeitnehmer
- Personalakten
- Stundenaufzeichnungen
- Reisekostenabrechnungen, Fahrtenbücher
- Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge
- Verträge über Pensionszusagen/betriebliche Altersversorgung, Versicherungsverträge (Lebens-/Unfallversicherungen für AN)
- Prüfberichte vorangegangener Betriebsprüfungen (LSt-AP, DRV)

**Seit 1. Januar 2022 sind begleitende Entgeltunterlagen elektronisch aufzubewahren.**

# Allgemeines zur Prüfung

## Vorbereitung auf die Prüfung

### **7. SGB Änderungsgesetz: begleitende Entgeltunterlagen sind elektronisch aufzubewahren**

Dazu gehören u.a.:

- Unterlagen zur Staatsangehörigkeit
- Befreiung von der Versicherungspflicht
- Immatrikulationsbescheinigungen von Werkstudenten
- Nachweise der Elterneigenschaft
- Aufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz

**Hintergrund: verpflichtend elektronisch unterstützte Betriebsprüfung ab 2023 in der SV**

## Vorbereitung auf die Prüfung

Weitere vorzulegende Unterlagen (insbesondere für **Zoll** und **Arbeitsamt**)

- Arbeitszeitaufzeichnungen (Schichtbücher, Schichtzettel)
- Fahrtenschreiber
- Vereinbarung zur Einführung der Kurzarbeit
- Nachweis der Lohnzahlungen (Bankbelege, Lohnquittungen)

# Gegenstand der Prüfung



## Wer prüft was?

### Finanzamt

- Lohnsteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Umsatzsteuer auf Sachbezüge

## Wer prüft was?

### Finanzamt - Prüfungsschwerpunkte:

- Anmeldung, Einbehaltung und Abführung der Steuerabzugsbeträge
- Aufmerksamkeiten und Geschenke (AN/Dritte)
- steuer- und sozialversicherungsfreie/pauschalbesteuerte Bezüge
- geldwerte Vorteile und Sachbezüge (insbes. Dienstwagen)
- Betriebsveranstaltungen
- Zuordnung von Einmalzahlungen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Reisekosten / doppelte Haushaltsführung

## Wer prüft was?

### Deutsche Rentenversicherung

#### Im eigenen Namen:

- SV-Beiträge,
- Meldungen nach DEÜV,
- Insolvenzgeldumlage
  
- Für die **Künstlersozialkasse**: Beiträge zur Künstlersozialversicherung
  
- Für die **Berufsgenossenschaft**: Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Meldung

## Wer prüft was?

### Deutsche Rentenversicherung - Geprüft wird:

- Sozialversicherungsrechtlicher Status (Arbeitnehmereigenschaft)
- Beitragsabrechnung Sozialversicherung
- Abrechnung von geringfügig Beschäftigten (Mini-Jobber)
- Regelmäßiges Arbeitsentgelt im Übergangsbereich
- Abrechnung von Studenten, Praktikanten, Schülern und weiterbeschäftigten Altersrentnern
- Abrechnung von Gesellschaftern und mitarbeitenden Familienangehörigen
- Bei Wertguthabenvereinbarungen – Vorkehrungen zum Insolvenzschutz

# Gegenstand der Prüfung

## Wer prüft was?

### Deutsche Rentenversicherung - Geprüft wird:

- Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U1, U2)
- Insolvenzgeldumlage
- BG/Zuordnung zu Gefahrtarifstellen und Beurteilung des unfallversicherungspflichtigen Entgelts
- Abgabepflicht und Beiträge zur Künstlersozialkasse

# Gegenstand der Prüfung

## Exkurs: Künstlersozialkasse

- Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe Bestandteil jeder SV-Prüfung
- ist von allen Unternehmen zu leisten, die künstlerische und/oder publizistische Leistungen von selbständigen Künstlern/Grafikern in Anspruch nehmen bzw. verwerten.
- Höhe: 4,9 % des gezahlten Entgeltes (Wert 2026)
- Beispiele siehe Informationsschrift Nr. 6 der KSK

Informationsschrift Nr. 6  
zur Künstlersozialabgabe



### Künstlerische/publizistische Tätigkeiten und Abgabesätze

#### 1 Künstlerische/publizistische Tätigkeiten

**Künstler** im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch Designer sowie die Ausbilder im Bereich Design.

**Publizist** im Sinne des KSVG ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizität lehrt. Eine weitestgehende Definition enthält das KSVG nicht. In der Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drucksache 9/29, Seite 18) heißt es lediglich: "Es wird darauf verzichtet, im Wege der Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Einzelnen zu definieren. Einer solchen Aufzählung steht die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer und publizistischer Berufstätigkeit entgegen."

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass jedenfalls die im Künstlerbericht der Bundesregierung erfassten Berufsgruppen (Drucksache 7/3071, S. 7) sowie alle im Bereich Wort tätigen Autoren, insbesondere Schriftsteller und Journalisten, in die Regelung einbezogen sind. **Von jeder Abgrenzung nach der Qualität der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit ist abgesehen worden, wie das auch schon bei den bislang pflichtversicherten selbständigen Künstlern der Fall war. Für die soziale Sicherung kann lediglich die soziale Schutzbedürftigkeit maßgebend sein.**

Der nachfolgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische/publizistische Tätigkeiten, die vom KSVG umfasst werden. Er orientiert sich an den Erfahrungen, die die Künstlersozialkasse aus der praktischen Durchführung des Gesetzes gewonnen hat und ist keinesfalls als abschließend oder statisch zu betrachten.

Tätigkeit	Tätigkeit
<b>A</b>	<b>E</b>
Akrobat	Eis Kunstläufer (Showbereich).....
Aktionskünstler *)	Entertainer.....
Aktionskünstlerin *)	Experimenteller Künstler.....
Akustiker	<b>F</b>
Amateur (Musikbearbeiter).....	Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung *)
Architekt	Figurenspieler (Puppen-, Marionetten- etc.).....
Artist *)	Filmemacher.....
Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten	Film- und Videoredakteur **)
Autor	Foto-Designer.....
<b>B</b>	Fotograf (künstlerischer).....
Ballettler	<b>G</b>
Ballett-Tänzer **)	Game-Designer.....
Bildbericht/Hersteller	Gemäldemacher.....
Bildhauer	Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer).....
Bildjournalist	Grafiker.....
Bildregisseur	<b>H</b>
Bildverleiher **)	Herausgeber.....
Bühnenregisseur	<b>I</b>
Bühnenrequisiteur	Illustrator.....
Bühnenmeister	Industrie-Designer.....
Bücherverleger	Instrumentalist.....
<b>C</b>	<b>J</b>
Chronograph	Journalist.....
Chorleiter	<b>K</b>
Clown	Kabarettist.....
Colorist (Trickfilm) *)	Kameramann **)
Comica Zeichner	Kapellmeister.....
Cutter **)	Karikaturist.....
<b>D</b>	Karikaturist
Designer	Komiker.....
Dichter	Komponist.....
Dirigent.....	Korrespondent.....
Discojockey *)	Kostümbildner **)
Dompteur	Kritiker.....
Dramaturg	
Drehbuchautor	

Informationsschrift Nr. 6 – 06.2017 Seite 1  
Herausgeber: Künstlersozialkasse • bei der Unfallversicherung Bund und Bahn • 26380 Wilhelmshaven • Telefon 04421 9734051500  
• Telefax 04421 7543-5062 • www.kuenstlersozialkasse.de

## Exkurs Phantomlohn:

- Lohn oder Lohnbestandteile, die nicht ausgezahlt worden sind, obwohl der Arbeitnehmer darauf einen Rechtsanspruch hat
- Im Steuerrecht Zuflussprinzip, im Sozialrecht Entstehungsprinzip
- Folge: Phantomlohn ist sozialversicherungspflichtig!
  
- Beispiele:
  - Bei tarifgebundenem Unternehmen wird geringerer Lohn gezahlt
  - Ein vorrangiger Branchenmindestlohn wird nicht beachtet
  - Überstunden werden nicht vergütet
  
- Besonderheit bei **Minijobbern** und **Arbeit auf Abruf**: fiktive Arbeitszeit von 20h/Woche -> Mindestlohn beachten; Gefahr Übersteigen der Geringfügigkeitsgrenze: SV Pflicht

# Gegenstand der Prüfung

## Wer prüft was?

### Sozialkasse

- Meldungen zur Sozialkasse
- Meldungen zur Unfallkasse

# Gegenstand der Prüfung

**Wer prüft was?**

**SOKA- Prüfungsschwerpunkte:**

- Abrechnung Urlaub
- Mehraufwand/Zuschuss zum Wintergeld
- (Saison-)Kurzarbeitergeld

# Gegenstand der Prüfung

## Wer prüft was?

### Hauptzollamt

- Mindestlohn (Untergrenzen),
- Schwarzarbeit,
- Entsendung

## Wer prüft was?

### Bundesagentur für Arbeit

- Arbeitnehmerüberlassung,
- Saison-Kurzarbeitergeld,
- Wintergeld,
- Arbeitsbedingungen

# Gegenstand der Prüfung

## Wer prüft was?

### Zoll und BA- Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung Mindestlohn / Lohnuntergrenzen
- Sofortmeldung
- Aufenthalts und Arbeitsgenehmigungen
- Entsendung von Arbeitnehmern (gem. Arbeitnehmer-Entsendegesetz- AEntG)
- Mindestarbeitsbedingungen und Arbeitszeiten
- Sozialversicherungsrechtliche (An-)Meldungen (=> Schwarzarbeit?)

## Exkurs: Mindestlohn

- Lohnuntergrenze, die nicht unterschritten werden darf
- Anpassungen des Mindestlohnes

**Ab 01.01.2026**

**Ab 01.01.2027**

13,90 Euro

14,60 Euro

- Daneben sind verschiedene Branchenmindestlöhne zu beachten (z.B. für Baugewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung) sowie Lohnuntergrenzen für die Arbeitnehmer-Überlassung

A close-up photograph of a black calculator with red buttons, a black pen with gold accents, and a white document with a grid pattern. The calculator is in the foreground, showing buttons for CE, 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, %, and M+. The pen is lying horizontally across the middle ground. The document is in the background, showing a grid pattern. The word "Ergebnis" is written in white text in the bottom left corner.

Ergebnis

## Wird in der Schlussbesprechung diskutiert und im Prüfbericht festgehalten

- Prüfungsbericht enthält alle Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
- Anfechtung des Prüfungsergebnisses durch Rechtsmittel möglich

Was	Wie	Wer
Lohnsteuerprüfung	Einspruchsverfahren	Steuerberater
Prüfung durch DRV, Zoll	Widerspruchsverfahren	Grds. Steuerberater zulässig; Empfehlung Rechtsanwalt hinzuziehen

## Grundsätzlich gilt:

- der Arbeitgeber haftet und
- bezahlt das Mehrergebnis

**Achtung: Ergebnisse aus Lohnsteuer- bzw. SV-Prüfungen müssen wechselseitig lohnsteuerlich bzw. sozialversicherungsrechtlich bearbeitet werden**



Verjährung

## Lohnsteuer:

- grundsätzlich 4 Jahre,
- 10 Jahre, wenn sich um Steuerhinterziehung handelt

## Sozialversicherung:

- grundsätzlich 4 Jahre,
- 30 Jahre, wenn es sich um grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten handelt



# Wichtige Veröffentlichungen des Monats

1. **BT und BR vom 24.4.: Entlastungen für hohe Spritpreise ab 1.5.** (Senkung Mineralölsteuer (rund 17 Cent pro Liter), steuer-&abgabenfreie Entlastungsprämie iHv 1.000 € durch AG an AN) sowie **GewSt-Mindesthebesatz (280%)**
2. **Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2026: 1.587,40 €**
3. **BT v. 27.3.: Bundestag beschließt Altersvorsorgedepot**  
Staatlich gefördertes, privates Vorsorgedepot für Investitionen in Aktien/ETFs als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung
4. **FinMin Niedersachsen: Ab 1.7. steht „Steuererklärung per App mit einem Klick“ zur Verfügung** (ledige, kinderlose Arbeitnehmer sowie Bezieher von Alterseinkünften, die darüber hinaus keine weiteren Einkünfte haben)

# Wichtige (Steuer-)Urteile



# Wichtige Urteile des Monats

## BGH, Beschl. v. 10.12.2025 – 1 StR 387/25:

Nach neuer Auffassung des BGH stellen die unrichtige Abgabe oder das Unterlassen der Umsatzsteuervoranmeldungen einerseits und die unrichtige Abgabe oder das Unterlassen der Jahreserklärung andererseits **jeweils eigenständige prozessuale Taten** im Sinne des § 264 Abs. 1 StPO dar. **Künftig droht somit die Bestrafung wegen mehrerer, selbständiger Taten** der Steuerhinterziehung für denselben Besteuerungszeitraum, wenn sowohl die Umsatzsteuervoranmeldung als auch die Umsatzsteuerjahres-Erklärung den Tatbestand des § 370 AO erfüllt.

# Wichtige Urteile des Monats

## Sächsisches FG, Urt. v. 25.2.2026 - 2 K 602/25:

Verluste wegen der fehlenden Handelbarkeit russischer Staatsanleihen und russischer Aktien können im Jahr 2022 **nicht bei der Einkommensteuer berücksichtigt** werden.

Revision anhängig: BFH-Az. VIII R 5/26

# Teilnehmerfragen



## ETL Monatsticker

ETL BREILER & SCHNABL WIESBADEN

Die wichtigsten Steuerthemen  
des Monats – kompakt & praxisnah!

Mit  
StB Louis Kreger



ETL

**Louis Kreger**

Steuerberater, Partner

ETL Breiler & Schnabl GmbH

Wiesbaden

E-Mail: [louis.kreger@etl-bs.de](mailto:louis.kreger@etl-bs.de)

**Nächster  
Termin:  
01.06.2026**